



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.70/4-III 1/00

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Präsidium des Nationalrates

e-mail
post@bmj.gv.at

1010 Wien

Telefon
(01) 52 1 52-0*

Telefax
(01) 52 1 52/2727

Sachbearbeiter Mag. Helmut WEICHHART

Klappe 2096

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
BDG 1979, das GG 1956, das Pensionsgesetz 1965
u.a. Bundesgesetze geändert werden;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, unter Bezugnahme auf das
Rundschreiben des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport,
GZ 920.800/41-II/A/6/00, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf ei-
nes Bundesgesetzes, mit dem das BDG 1979 und weitere Bundesgesetze geändert
werden, zu übersenden.

17. Mai 2000

Für den Bundesminister:
Dr. Anton PAUKNER



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 351.70/4-III 1/00

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport

e-mail
post@bmj.gv.at

Wollzeile 1-3
1010 Wien

Telefon
(01) 52 1 52-0*

Telefax
(01) 52 1 52/2727

Sachbearbeiter Mag. Helmut WEICHHART

Klappe 2096

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
BDG 1979, das GG 1956, das Pensionsgesetz 1965
u.a. Bundesgesetze geändert werden;
Stellungnahme

zu GZ 920.800/41-II/A/6/00

Zu dem mit Rundschreiben vom 28. April 2000 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz; das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Zu Art 1 des Gesetzesentwurfes (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

In Zusammenhang mit der Bestimmung des § 15 Abs 2 in Verbindung mit § 15b Abs 1 Z 1 BDG wäre aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz die Frage

- 2 -

der Einordnung jener Karenzurlaubszeiten in die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit und sohin in die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit auf zuwerfen, welche gemäß § 75 BDG in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind und auf welche gemäß der Übergangsregelung des § 241a BDG § 75 BDG in jener Fassung weiterhin anzuwenden ist.

Gemäß § 75 BDG in der Fassung bis 30. Juni 1997 konnte die zuständige Zentralstelle mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verfügen, dass die gemäß Abs 2 leg. cit. mit der Gewährung des Karenzurlaubs verbundenen Folgen nicht oder nicht in vollem Umfang eintreten, falls für die Gewährung des Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend waren und berücksichtigungswürdige Gründe vorlagen. In solchen Fällen waren und sind auch weiterhin für diese Karenzurlaubszeiten gemäß § 22 Abs 9 GehaltsG Pensionsbeiträge zu entrichten.

Das Bundesministerium für Justiz geht daher davon aus, dass auf diese Fälle die Ausnahmeregelung des § 6 Abs 2 Z 2 letzter Satzteil PG 1965 zur Anwendung gelangt, derartige Zeiten sohin als ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gelten und gemäß dem neu vorgesehenen § 15b Abs 1 Z 1 BDG 1979 zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.

Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse sollte eine gesetzliche Klarstellung im § 15b BDG, zumindest jedoch eine diesbezügliche Klarstellung im Rahmen der Erläuterungen zu § 15b erfolgen.

§ 284 Abs 42 BDG, wonach die Anhebung des Pensionsalters in zweimonatlichen Etappen pro Quartal **bereits ab 1. September 2000** erfolgen soll, scheint aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist nach ständiger Rechtsprechung des VfGH bei Eingriffen ins Eigentumsrecht - auch bei solchen ins Pensionsanwartschaftsrecht - zu beachten, da den Betroffenen entsprechend Zeit zur Verfügung stehen muss, um sich auf die neue Situation einstellen zu können.

- 3 -

Zwischen der geplanten Kundmachung des Bundesgesetzes, mit dem u.a. das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden und dem geplanten Inkrafttreten am 1. September 2000 werden voraussichtlich lediglich zwei bis maximal drei Monate liegen, weshalb eine derartig kurzfristig angesetzte Reform den Verfassungsgrundsatz des Vertrauensschutzes verletzen könnte.

Um diese verfassungsrechtlichen Bedenken zu entschärfen, beehrt sich das Bundesministerium für Justiz mit dem Vorschlag, den geplanten Abs 42 des § 284 BDG noch abzuändern und einen deutlich späteren Inkrafttretenstermin festzulegen.

Auch die Abgabe einer Erklärung nach § 15 Abs 1 BDG 1979 sollte in der derzeit geltenden Fassung von § 15 noch länger als bis 31. August 2000 möglich sein (§ 23a Abs 6 des Entwurfes).

Zu Art 2 des Gesetzesentwurfes (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Aus Anlass der Änderung des § 13c des Gehaltsgesetzes 1956 und auch im Sinn der Sparbemühungen der Bundesregierung darf im Sinn des bevorstehenden Gesetzesvorhabens auch eine Änderung der §§ 82 iVm 15 Abs 5 Gehaltsgesetz 1956 angeregt werden:

Beamten des Exekutivdienstes gebührt gemäß § 82 Gehaltsgesetz 1956 für mit dienstplanmäßigen Tätigkeiten verbundene besondere Gefährdung anstelle der im § 19b Gehaltsgesetz 1956 vorgesehenen Nebengebühr (Gefahrenzulage) eine monatliche Vergütung, die in Form eines Prozentsatzes des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V festgesetzt ist. Bei krankheitsbedingten Dienstverhinderungen (nicht bei Dienstunfall) ruht diese Vergütung erst nach einer länger als einen Monat dauernden Abwesenheit ab dem den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten (§ 15 Abs 5 Gehaltsgesetz 1956). Da bei einer Abwesenheit vom Dienst keine mit der exekutiven Dienstleistung begründbare Gefährdung vorliegt, wäre der sofortige Wegfall der dafür festgelegten Vergütung angebracht.

- 4 -

Diese Änderung müsste auch die anderen exekutivdienstleistenden Beamten im Bundesbereich (Sicherheitswache, Bundesgendarmerie, Zollwache) erfassen.

Dabei könnte nach einer vorläufigen Kostenschätzung alleine bei der Justizwache jährlich etwa 5,3 Mio Schilling eingespart werden.

Das Bundesministerium für Justiz muss hiezu bemerken, dass der vorstehende Vorschlag mit den Organen der gesetzlichen Personalvertretung der Justizwache nicht abgestimmt ist.

Zu Art 3 des Gesetzesentwurfes (Änderung des Pensionsgesetzes 1965):

Zu § 1a des Pensionsgesetzes 1965 darf zur Erwägung gestellt werden, in der Überschrift des neuen § 1a nicht den im Rahmen der Zivilverfahrensgesetze bereits definierten Begriff "Verfahrenshilfe" zu verwenden.

Die Überschrift der Regelung sollte sich zur Vermeidung von Missverständnissen nach dem Regelungsinhalt orientieren. In Vorschlag gebracht werden darf daher die Überschrift

"Übermittlung personenbezogener Daten".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

17. Mai 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Anton PAUKNER